

Fernmeldegesetz

Notifikation einer Gebührenverfügung

Das Bundesamt für Kommunikation hat am 14. April 2008 in Sachen *Trautmann Marion*, vormals: c/o Flossmann Marion, Fröhlichstrasse 9, 5000 Aarau, zurzeit unbekanntem Aufenthalts betreffend jährlicher Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Zuteilung und Verwaltung von Adressierungselementen verfügt:

1. Trautmann Marion werden Verwaltungsgebühren von 51 Franken auferlegt.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung im Bundesblatt schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Bundesamt für Kommunikation

Die Verfügung kann von der Adressatin/dem Adressaten angefordert werden bei:

Bundesamt für Kommunikation
Nummerierung und Adressierung
Zukunftstrasse 44
2501 Biel
Telefon +41 (0)32 327 55 11
Fax direkt +41 (0)32 327 55 49